

Gemeinde Hattert
Verbandsgemeinde Hachenburg

Bebauungsplan „Sportplatz“

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung -

Planungsträger: Ortsgemeinde Hattert / VG Hachenburg
57644 Hattert

Planung: StadTraum Ingenieurbüro für Bau & Umwelt
Dipl.-Ing. (FH) Holger Schaub
Stadt- und Regionalplaner BDB
Kölner Straße 1
57629 Müschenbach
Tel. 02662/2052 Fax 02662/9466966

Umwelt-Fachbeitrag: Diplom Geographin Linda Bödger

Artenschutz-Fachbeitrag: Diplom Geographin Linda Bödger

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

1.1. Anlass

1.2. Rechtliche Grundlagen

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportplatz“ und Beschreibung der Umweltsituation

3. Auswertung vorhandener Unterlagen

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

5. Bewertung und Zusammenfassung

6. Literatur

Anhang: ARTeFAKT Liste

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Ortsgemeinde Hattert, Ortsteil Oberhattert, beabsichtigt, im Rahmen einer Erweiterung ihres Sportlerheimes zu einem Gemeinde-Mehrzweckgebäude einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den gesamten Sportplatzbereich aufzustellen.

Dieser sieht vor, im Bereich des im Südwesten des Sportgeländes befindlichen, schon bestehenden Sportlerheimes (7,50 m x 21,50 m) eine Fläche von 492 m² als bebaubare „Fläche für den Gemeinbedarf“ auszuweisen.

Konkret ist keine Errichtung neuer Gebäude, sondern lediglich die Erweiterung des Bestands um ein Obergeschoss sowie einen 3,5 m breiten Balkon vorgesehen. Für das übrige Sportgelände sind keine Veränderungen geplant.

Die Baugrenze von 5 m um das Bestandsgebäude herum würde in kommenden Jahren noch kleinere Anbauten zulassen.

Um zu beurteilen, ob durch diesen Eingriff Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften betroffen sind, wurde vom Planungsbüro StadTraum eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Sollte diese ergeben, dass solche Arten negativ von der Planung beeinflusst werden, wäre eine weiterführende Prüfung notwendig.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Zusätzlich zur Bewertung der Eingriffserheblichkeit einer Maßnahme auf Natur und Landschaft im Rahmen eines Umweltberichtes, müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 10 (2) des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG RP) im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten streng geschützter Arten überprüft werden.

Als streng geschützt gelten Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage I, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung, im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind (siehe § 44 BNatSchG). Bei der Artenschutz-Vorprüfung stehen hiernach die Schutzerfordernisse der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und aller europäischen Vogelarten im Vordergrund.

Im Rahmen der Untersuchung soll geklärt werden, ob in Folge eines Eingriffes

1. Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere oder Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Der Eingriff ist in diesem Fall nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (vgl. § 10 (2) S. 2 LNatSchG RP).

Die Zerstörung eines Biotops ist anzunehmen, wenn Teilhabitate, Habitatstrukturen oder biotische bzw. abiotische Lebensraumfunktionen, die für die Individuen einer lokalen Population essentiell sind, dauerhaft vernichtet werden.

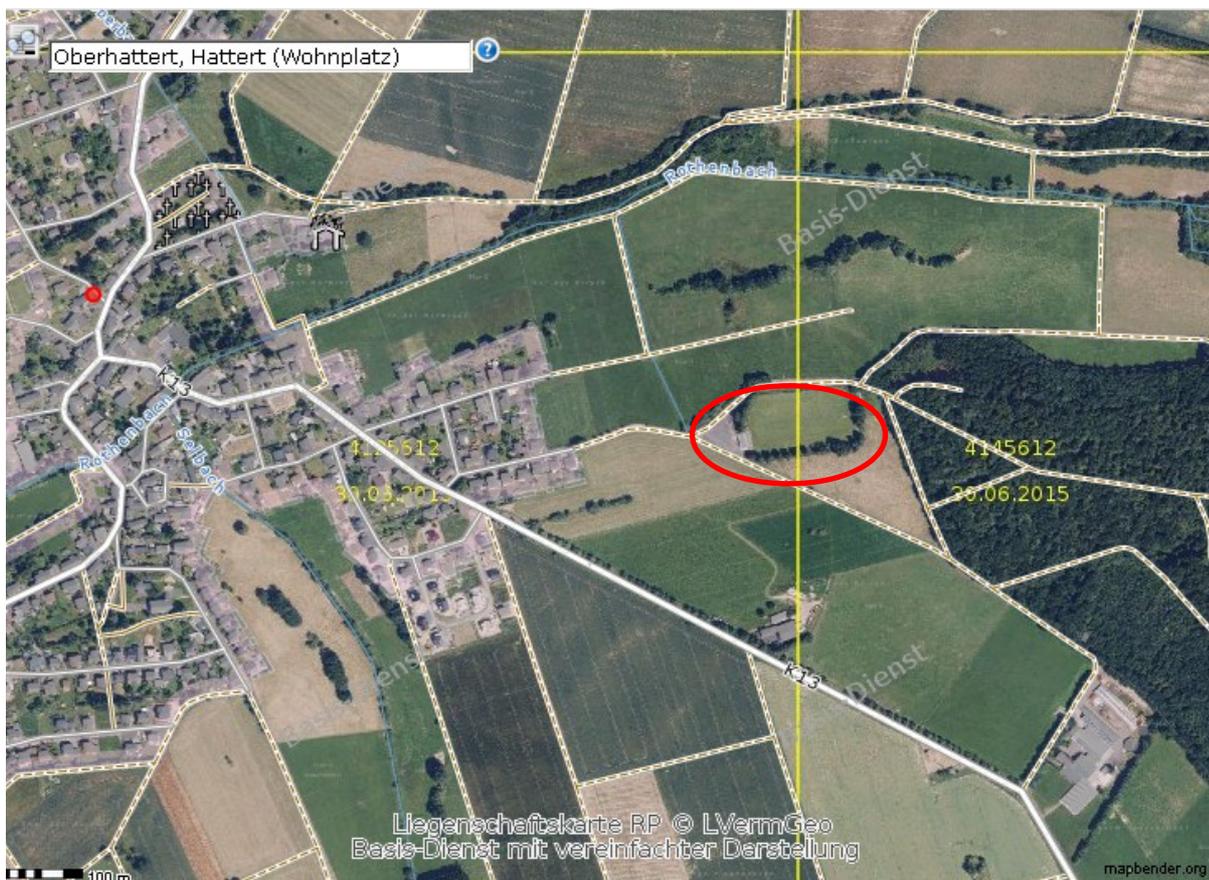
2. Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.
3. Wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Es dürfen insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen sowie die Population der Art müssen insgesamt erhalten werden bzw. in einem guten Erhaltungszustand verbleiben.

Als zusammenfassendes Ziel kann man somit ein „**Verschlechterungsverbot der lokalen Population der jeweiligen streng geschützten Art**“ formulieren.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportplatz“ und Beschreibung der Umweltsituation

Das Gelände des Sportplatzes befindet sich rd. 200 m östlich der Ortslage Oberhattert. Ringsherum schließen sich, im Norden und Südwesten durch Feldwege getrennt, landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an



Lage des Neubaugebietes (Karte: geoportal.rlp.de)

2.1. Gebäude und befestigte Bereiche

Das 7,50 m x 21,50 m große, eingeschossige Mehrzweckgebäude aus den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts befindet sich südwestlich des Sportrasens. Dem Gebäude im Westen vorgelagert besteht eine ca. 1370 m² große Schotterfläche, die als Parkplatz genutzt wird. Hinter dem Sportlerheim sind rd. 100 m² mit Betonsteinpflaster als Abstellplatz befestigt.



Blick von Südwesten zum Mehrzweckgebäude

2.2. Sportfläche:

Bei der Sportfläche selbst handelt es sich um einen wöchentlich gemähte Scher-Rasenfläche, die sich hauptsächlich aus ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) und der Wiesenrispe (*Poa pratensis*) zusammensetzt



Blick vom Sportplatzzentrum nach Ost-Südost

2.3. Baumreihen und Grünfläche:

Im Süden wird die Sportfläche von einer rd. 137 m langen Baumreihe begrenzt, die sich am östlichen Ende ca. 54 m nach Norden bzw. an der nördlichen Grenze rd. 40 m von Osten nach Westen fortsetzt. Sie besteht hauptsächlich aus Birken (*Betula pendula*) sowie einzelnen Buchen (*Fagus sylvatica*) und Eichen (*Quercus robur*) mit Gräsern im Unterwuchs (Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*)).

Im Westen bzw. Nordwesten unmittelbar an die Sportrasenfläche anschließend, besteht eine ca. 6 m breite Fichtenreihe (*Picea abies*).

Nördlich des Sportrasens befindet sich eine knapp 800 m² große Grünfläche (überwiegend Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*)), die derzeit als Standort für Werbebanner genutzt wird.



Blick von Südwest nach Ost



Blick nach Süd-Südost



Blick von Ost nach West

3. Auswertung vorhandener Unterlagen

Zur Darstellung der Tierwelt wird auf Zufallsbeobachtungen, Angaben zur potentiell vorkommenden Tierwelt und vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen. Spezielle faunistische Bestandserhebungen sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität dieses Vorhabens nicht erforderlich.

Das Fachinformationssystem zum Artenvorkommen in Rheinland- Pfalz (ARTeFAKT) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht listet für das Messtischblatt 5312 Hachenburg, zu dem die Ortsgemeinde Hattert zählt, insgesamt 236 Arten auf.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an den tatsächlich im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und den damit einhergehenden möglichen Habitatstrukturen für potentiell vorkommende Arten. Um eine Einschätzung des Geländes bezüglich seiner Habitat- und Biotopstrukturen für solche Arten zu erlangen, wurde im Rahmen einer Begehung eine Prüfung des Gebietes vorgenommen.

Die Begehung wurde im Frühjahr 2016 durchgeführt. Sie diente, neben der Datenermittlung zur Erstellung des Umweltberichtes, der Überprüfung der Biotopstrukturen hinsichtlich ihres Habitatcharakters für das potentiell vorhandene Arteninventar.

Aufgrund der Ausprägung des Untersuchungsgebietes als anthropogen stark überprägte Sportfläche mit den dazugehörigen Anlagen (Gebäude, Parkplatz etc.), finden die meisten der in ARTeFAKT gelisteten Arten keine ausreichenden Strukturen vor, die ihren Lebensraumansprüchen vollständig oder auch nur teilweise entsprechen könnten.

Tabelle 1 im Anhang zeigt die Arten, die potentiell im Plangebiet angetroffen werden könnten.

4. Bestandsaufnahme und Bewertung

4.1. Grünflächen

Grünflächen stellen grundsätzlich ein Nahrungsbiotop für blütenbesuchende Insektenarten sowie die von ihnen lebenden Räuber, kräuterfressende Insektenlarven und letztlich von diesen abhängige Vogelarten wie Girlitz, Stieglitz, Hänfling etc. dar. Sie bieten einen Lebensraum für diverse Insekten (z.B. Gallmücken, Gallwespen, Spinnen, Springschrecken) und Winterquartier für Wirbellose in den Hohlräumen der vertrockneten Halme und Stengel (z.B. Marienkäfer, Käferlarven, Spinnenarten). Ebenso stellen sie eine potentielle Fortpflanzungsstätte für Vogel- und Niederwildarten, Hummelarten und Webspinnenarten dar.

Aufgrund des häufigen Mähturnus der Sportrasenfläche und der Nutzungsintensität während der Vegetationsperiode, ist der Sportrasen als Lebensraum allerdings zu vernachlässigen.

4.2. Baumreihen

In weiten Teilen sind ihre Biotopfunktionen ähnlich wie beim Grünland, wobei sie dort genannte Funktionen insbesondere für Vögel und Säugetiere erfüllen. Für diese sind als weitere wichtige Aufgaben Ansitz- und Singwarte, Deckung, Treff- und Nistplatz zu nennen.

4.3. Bestandsgebäude

Grundsätzlich können auch Gebäude als Niststätten für Vögel oder Fledermausarten dienen.

Das flache, nischenlose Dach des Bestandsgebäudes bietet allerdings keine Nistmöglichkeiten.

4.4. Bewertung

Im Rahmen des Vorhabens wird es zu keinerlei baubedingten Biotopverlusten kommen. Der Bereich der auszuweisenden „bebaubaren Gemeinbedarfsfläche“ ist bereits seit den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts durch das Sportlerheim und die umgebenden Schotter- sowie Pflasterflächen anthropogen stark überprägt. Da sich im unmittelbaren Bereich des Gebäudes keine Nistplätze für Vögel oder Fledermäuse finden, steht einer Aufstockung des Gebäudes aus artenschutztechnischer Sicht nichts entgegen.

Der Sportrasen bietet ebenfalls schon seit Jahrzehnten aufgrund des häufigen Mähturnus keine ausreichenden Habitatstrukturen für Arten, die gewöhnlich auf Grünland anzutreffen sind. An der bestehenden Situation wird die Maßnahme nichts ändern. Diese Arten haben ausreichend Möglichkeiten auf die unmittelbar umgebenden Grünflächenauszuweichen.

Die die Sportfläche umgebenden Baumreihen werden als Schutzbereiche ausgewiesen und bleiben somit als Lebensraum unverändert bestehen.

Als Ausgleich für die 390 m² zusätzlich bebaubare Fläche, wird ein Teil des Grünstreifens mit den Werbebannern nordwestlich des Sportrasens durch die Pflanzung einheimischer Feldgehölze aufgewertet. Diese Festsetzung schafft Strukturen, die das Sportgelände besser in die Landschaft einbinden. Es kommt zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt im Bereich des Sportplatzes und bildet Ausweichmöglichkeiten für Tierarten, die die Gehölzstrukturen als Nist- oder Ruheplatz bzw. als Nahrungshabitat nutzen können.

Negative Auswirkungen des Vorhabens sind weder zu den Bauzeiten noch dauerhaft zu erwarten.

5. Bewertung und Zusammenfassung

Im Rahmen der Maßnahme wird es weder zu den Bauzeiten noch langfristig zu Biotopverlusten oder anderen negativen Auswirkungen auf die Populationen der überprüften Arten kommen.

Mit baubedingten Biotopverlusten ist nicht zu rechnen, da keine Habitate betroffen sind, die als essentiell für die Populationen der überprüften Arten anzusehen sind. Bei der Gebäudeaufstockung und dem zusätzlich ausgewiesenen 5 m breiten Baufenster entlang des Gebäudes, handelt es sich ausnahmslos um bereits seit Jahrzehnten stark anthropogen überprägte Flächen (Schotter- und Pflasterflächen sowie ein nischenloses Gebäudedach).

Angrenzende Ausweichmöglichkeiten auf extensiv genutzte Bereiche mit Baumreihen und Grünland in deren Unterwuchs sind ausreichend vorhanden. Als Ausgleich für die 390 m² zusätzlich bebaubare Fläche, wird ein Teil des Grünstreifens mit den Werbebannern nordwestlich des Sportrasens durch die Pflanzung einheimischer Feldgehölze aufgewertet, die als Nist- oder Ruheplatz bzw. als Nahrungshabitat für zahlreiche Tierarten genutzt werden können.

Es werden in Folge der Maßnahme keine Biotope und Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört, die für wildlebende Tiere oder Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind. Weiterhin werden keine Tiere dieser Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen o.g. Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von relevanten Arten ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist aus gutachterlicher Sicht für das Plangebiet nicht erforderlich. Es wurden keine Hinweise gefunden, dass am Standort vorkommende Arten durch die Planung in ihrem Bestand beeinträchtigt werden.

6. Literatur

- 1 Kiel, E.-F. (2005) „Artenschutz in Fachplanungen“, LÖBF-Mitteilungen Heft 1 (2005): 12-17
- 2 R. Peterson/ G. Mountfort/ P:A:D:Hollom: “Die Vögel Europas”; Verlag Paul Parey, 14. Auflage (1985), Hamburg/ Berlin
- 3 Skiba, R. (2003): „Europäische Fledermäuse“, Die neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben
- 4 J. Trautner, K. Kochelke, H. Albrecht & J. Mayer (2006): „Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren“, Norderstedt
- 5 J. Trautner (2008): „Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung – Begriffe und fachliche Annäherung“, Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1 2008: S. 1-20
- 6 <http://www.luwg.rlp.de/Aufgaben/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/> Zielarten FFH- Richtlinie/ Vorkommen in RLP, 7.11.2007; ArteFakt: Gemeldete Arten für TK 25-Nr. 5312
- 7 LANA, 2009: Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht
- 8 http://www.bfn.de/0102_111_veroe.html , Fledermausschutz in Europa

Müschenbach, den 16.04.2016
Diplom Geographin Linda Bödger

Anhang 2: ARTeFAKT Liste

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potentielles Vorkommen im Projektraum	Beeinträchtigung der Population durch die Maßnahme	Relevanz für das Plangebiet
<i>Acanthis cannabina</i>	Bluthänfling	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Acanthis flammea</i>	Birkenzeisig	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Accentor modularis</i>	Heckenbraunelle	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Crocivura leucodon</i>	Feldspitzmaus	ja	nein	keine essentiellen Habitate betroffen
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Dolomedes fimbriatus</i>	Listspinne, Gerandete Jagdspinne	ja	nein	keine essentiellen Habitate betroffen
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	ja	nein	keine essentiellen Habitate betroffen
<i>Erithacus ochruros</i>	Hausrotschwanz	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Erithacus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Potentielles Vorkommen im Projektraum	Beeinträchtigung der Population durch die Maßnahme	Relevanz für das Plangebiet
Martes martes	Baumarder	ja	nein	keine essentiellen Habitate betroffen
Milvus migrans	Schwarzmilan	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Milvus milvus	Rotmilan	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Motacilla alba	Bachstelze	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Muscicapa striata	Grauschnäpper	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Mustela putorius	Illtis	ja	nein	keine essentiellen Habitate betroffen
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Myotis myotis	Großes Mausohr	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Parus ater	Tannenmeise	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Parus atricapillus	Weidenmeise	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Parus caeruleus	Blaumeise	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Parus communis	Sumpfmehse	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Parus cristatus	Haubenmeise	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Parus major	Kohlmeise	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Passer domesticus	Hausperling	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Passer montanus	Feldperling	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Pernis apivorus	Wespenbussard	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Pica pica	Elster	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Plecotus auritus	Braunes Langohr	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Prunella modularis	Heckenbraunelle	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel, Dompfaff	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Serinus serinus	Girlitz	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Sitta europaea	Kleiber	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Sturnus vulgaris	Star	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Sylvia borin	Gartengrasmücke	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Turdus merula	Amsel	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Turdus viscivorus	Misteldrossel	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vanellus cristatus	Kiebitz	ja	nein	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

© Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Auskunft ARTEFAKT vom 24.11.2015